

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung der
Anlagen 3.2, 4.2.3a und 4.2.3b aufgrund der kommunalen
Gebietsreform in Hessen

Vom 19. Februar 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	3
5.	Fazit	3
	Anlage: Zusammenfassende Dokumentation.....	4
1.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	4
1.1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	4
1.2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	4
1.3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	4
1.4	Eingegangene Stellungnahmen	4
1.5	Mündliche Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen	5
2.	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	6
3.	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren.....	8
4.	Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen.....	10

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Hessische Landtag hat das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Hanau-Auskreisungsgesetz) verabschiedet. Damit wird die Stadt Hanau zum 1. Januar 2026 aus dem Main-Kinzig-Kreis ausgegliedert und den Rechtsstatus einer kreisfreien Stadt erhalten. Zudem wird mit dem Gesetz das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises neu gegliedert werden. Die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung werden auf Ebene der sogenannten Kreisregionen beplant. Im Zuge der kommunalen Reform mussten die Typisierung der neuen Gebiete sowie die regionalen Verteilungsfaktoren des Morbiditätsfaktors neu festgelegt werden. Entsprechend hat der G-BA die Anlagen 3.2 und 4.2.3 (beide Fassungen) geändert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
01.12.2025	UA BPL	Beauftragung der AG BPL-RL Neuregelungen
19.12.2025	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
02.02.2026	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
19.02.2026	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung der Anlagen 3.2, 4.2.3a und 4.2.3b aufgrund der kommunalen Gebietsreform in Hessen

Das gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren ist in der zusammenfassenden Dokumentation (**Anlage**) dokumentiert.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 die Änderungen der oben genannten Richtlinie beschlossen.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 19. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage: Zusammenfassende Dokumentation

1. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

1.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA BPL hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 den in Kapitel 5.4 aufgeführten Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Institutionen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundespsychotherapeutenkammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (gemäß § 91 Absatz 5a SGB V)

Der Beschlussentwurf und der Entwurf der tragenden Gründe (vgl. Nummer 2 und 3 dieser Anlage) wurden den Stellungnahmeberechtigten am 19. Dezember 2025 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

1.2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA BPL beschloss am 19. Dezember 2025 im schriftlichen Verfahren die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 19. Dezember 2025 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen bis zum 16. Januar 2026 gegeben.

1.3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

1.4 Eingegangene Stellungnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundesärztekammer (BÄK)	16.01.2026	Verzicht
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)	06.01.2026	Verzicht
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	12.01.2026	Verzicht

1.5 Mündliche Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen

Da alle zur Anhörung berechtigten Organisationen auf die Teilnahme an einer Anhörung verzichtet haben, wurde zu diesem Verfahren keine Anhörung durchgeführt.

Nach Auswertung durch den UA BPL am 2. Februar 2026 haben sich aufgrund des Stellungnahmeverfahrens keine Änderungen am Beschlussentwurf ergeben. Die Anlagen 4.2.3a und 4.2.3b werden im Vergleich zum Beschlussentwurf bei Einleitung des Stellungnahmeverfahrens lediglich zur Abrufbarkeit auf den Internetseiten des G-BA insgesamt ersetzt.

2. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Änderung der Anlagen 3.2 und 4.2.3 Regionale
Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich der
Bedarfsplanungs-Richtlinie

Vom **T. Monat JJJJ**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am **T. Monat JJJJ** beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juni 2025 (BAnz AT 22.09.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Anlage 3.2 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile mit der Angabe „064140“ in der Spalte KRegSchlüssel wird für den Bereich der KV Hessen die folgende Zeile eingefügt:

KRegSchlüssel	KRegName	KRSTyp	KReg*	Kommentar
„064150	Hanau, Stadt	2	0	“

2. In der Zeile mit der Angabe „064350“ in der Spalte KRegSchlüssel wird in der Spalte Kommentar die Angabe „***“ eingefügt.

II. Anlage 4.2.3 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4.2.3a *Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich* wird im Tabellenblatt *Reg VF Kreis* wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile mit der Angabe „064140“ in der Spalte KRS_Schlüssel wird die folgende Zeile eingefügt:

KRS_Schlüssel	KRS_Name	Kreis_Typ	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinder- und Jugendärzte	Nervenärzte	Psychotherapeuten	Urologen
„64150	Hanau, Stadt	2	1,09443	1,04294	0,96229	1,02293	1,05214	1,00547	1,05169	0,95834	1,10616“

- b) Die Zeile mit der Angabe „64350“ in der Spalte KRS_Schlüssel wird durch die folgende Zeile ersetzt:

KRS_Schlüssel	KRS_Name	Kreis_Typ	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinder- und Jugendärzte	Nervenärzte	Psychotherapeuten	Urologen
„64350	Main-Kinzig-Kreis	4	0,9473	0,95561	1,01568	0,96929	0,96752	0,99787	0,94683	0,98395	0,93786"

2. In Anlage 4.2.3b *Regionale Verteilungsfaktoren pro PLZ* werden jeweils die Zeilen mit der Angabe „63450“, „63452“, „63454“, „63456“ und „63457“ in der Spalte PLZ wie folgt geändert:
- Die Angabe „64350“ in der Spalte KRS-Schlüssel wird durch die Angabe „64150“ ersetzt.
 - Die Angabe „Hanau“ in der Spalte KRS_Name wird durch die Angabe „Hanau, Stadt“ ersetzt.
 - Die Angabe „4“ in der Spalte KRS_Typ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

3. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Änderung der Anlagen 3.2 und 4.2.3 Regionale
Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich der
Bedarfsplanungs-Richtlinie

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Hessische Landtag hat das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Hanau-Auskreisungsgesetz) verabschiedet. Damit wird die Stadt Hanau zum 1. Januar 2026 aus dem Main-Kinzig-Kreis ausgegliedert und den Rechtsstatus einer kreisfreien Stadt erhalten. Zudem wird mit dem Gesetz das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises neu gegliedert werden. Die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung werden auf Ebene der sogenannten Kreisregionen beplant. Im Zuge der kommunalen Reform mussten die Typisierung der neuen Gebiete sowie die regionalen Verteilungsfaktoren des Morbiditätsfaktors neu festgelegt werden. Entsprechend hat der G-BA die Anlagen 3.2 und 4.2.3 (beide Fassungen) geändert.

3. Bürokratiekostenermittlung

[wird ergänzt]

4. Verfahrensablauf

[wird ergänzt]

5. Fazit

[wird ergänzt]

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 16.01.2026

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de
Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin
per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Herrn Dirk Hollstein
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung der Anlagen 3.2 und 4.2.3 Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich der Bedarfsplanungs-Richtlinie
Ihr Schreiben vom 19.12.2025

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.12.2025, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Anlagen 3.2 und 4.2.3 (Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich der Bedarfsplanungs-Richtlinie) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerekht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Bedarfsplanung

ausschließlich per E-Mail an:
bedarfsplanung@g-ba.de

Ihr Kontakt:
Herr Oster

Telefon: +492289977998238
E-Mail: BS4@bfdi.bund.de

Aktenz.: BS4-315/072#1578
(bitte immer angeben)
Dok.: 1376/2026

Anlage:

Bonn, 06.01.2026

**Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung der Anlagen 3.2 und 4.2.3
Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich der Bedarfsplanungs-
Richtlinie**

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,
sehr geehrter Herr Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Beschlussentwurf.
Ich sehe in dieser Angelegenheit von einer Stellung ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Haus- und Lieferanschrift
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet www.bfdi.bund.de
Kontakt www.bfdi.bund.de/kontakt
Datenschutzerklärung
www.bfdi.bund.de/datenschutz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: Info BPTK <Info@bptk.de>
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 12:38
An: bedarfsplanung
Cc: Info BPTK
Betreff: AW: BPTK | Stellungnahmeverfahren | BÄnderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung der Anlagen 3.2 und 4.2.3

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

[REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Stellungnahmeverfahren. Die BPtK verzichtet dieses Mal auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030 278785-0
E-Mail: info@bptk.de
Website: www.bptk.de
Eintrag gemäß LobbyRG: [R001250](#)

--
Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.